



# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Gegen Empfangsbekanntnis

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg



Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0  
Telefax (06561) 15-1008

Aktenzeichen  
16/316810

Auskunft erteilt Durchwahl E-Mail

Zimmer Bitburg,  
30.04.2004

## 1. wesentliche Änderung der genehmigten Windfarm Roth-West Grundstücke Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 13, Flurstücke Nrn. 5, 9, 15/1 und 23

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter 

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, wird Ihnen hiermit

### die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windfarm Roth-West im Einzelnen wie folgt erteilt:

- **Windenergieanlage (WEA) Nr. 1 auf dem Grundstück Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 13, Flurstück Nr. 15/1:**  
Errichtung und Betrieb einer Enercon E-66/20.70 (Nabenhöhe 114 m, Rotordurchmesser 70 m) statt einer Enercon E-58/1000 kw (Nabenhöhe 70,5 m, Rotordurchmesser 58m),  
*neu 114, Ra. 77, 00 m; Gesamthöhe 149,00*
- **WEA Nr. 2 auf dem Grundstück Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 13, Flurstück Nr. 5 und WEA Nr. 3 auf dem Grundstück Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 13, Flurstück Nr. 9:**  
Errichtung und Betrieb zweier Enercon E-66/20.70 (Nabenhöhe 114 m, Rotordurchmesser 70 m) statt zweier Enercon E 66/1800 kw (Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 70m )  
*neu 114 Ra. 77, 149, 00 m*
- **WEA Nr. 4 auf dem Grundstück Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 13, Flurstück Nr. 23:**  
Errichtung und Betrieb einer Enercon E-66/20.70 statt einer Enercon E-66/1800 kw (Nabenhöhe und Rotordurchmesser bleiben mit 65 bzw. 70 m unverändert)
- **WEA Nrn. 1 und 3:**  
Standortverschiebungen auf den Grundstücken Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 13, Flurstück Nr. 15/1 bzw. 9.

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
Volksbank Bitburg eG  
Postbank Köln

(BLZ 586 500 30) 141  
(BLZ 586 601 01) 2010 000  
(BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten  
mo. bis mi.:  
donnerstags:  
freitags:

von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr  
von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr  
von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION  
TRIER  
★ ★ ★

(5)

Diese Genehmigung ergeht auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Die Antragsunterlagen beziehen sich auf den ursprünglich beantragten Anlagentyp E-66/18.70. Mit Telefax bzw. Schreiben vom 03.03.2004 haben Sie davon abweichend um Ausstellung der Genehmigung auf den Anlagentyp E-66/20.70 gebeten. Laut den als Anlage 7 zu diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen der Enercon GmbH entsprechen die Ausmaße, Ausrüstung und Betriebweise des Typs E-66/20.70 den Angaben in den Antragsunterlagen zum Typ E-66/18.70.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Nebenbestimmungen Nrn. 6.14, 6.15, 6.16, 6.17, 6.18 und 6.19 erfüllt sind;
- die WEA erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Ausgleichszahlung gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.20 an das Land Rheinland-Pfalz gezahlt worden ist;
- maßgeblich für den konkreten Standort der Anlagen die Eintragungen in den amtlichen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind.

#### Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung.....	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	2
3. Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	4
4. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
5. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
6. Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	9
7. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen.....	11
8. Sonstige Nebenbestimmung.....	13

### **1. Allgemeine Nebenbestimmung**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

### **2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.1. An den maßgeblichen Immissionsorten Aussiedlerhof westlich der Ortschaft Roth bei Prüm (IP 1) und Reiterhof nördlich von Kobscheid (IP 3) dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags:       60 dB (A)  
nachts:     45 dB (A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98 -).

- 2.2. Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Aussiedlerhof westlich der Ortschaft Roth bei Prüm (IP 1)  
nachts: 37 dB (A)

Reiterhof nördlich von Kobscheid (IP 3)  
nachts: 37 dB (A)

- 2.3. Die WEA sind darüber hinaus so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag am Wohnhaus Aussiedlerhof westlich der Ortschaft Roth bei Prüm (IP D) bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WEA nicht überschritten wird. Hierzu ist die WEA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

- 2.4. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein;
  - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können; müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
  - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 2.5. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- 2.6. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,

- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),  
sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

1.7.2.7. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die WEA als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- 2.8. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.9. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Ostallee 31, 54290 Trier innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung  
≤ 4 Jahre)

- 2.10. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### **3. Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1. Die geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil dieser Genehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen sind zu beachten. Die geprüften statischen Unterlagen mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.